

13. Rechtliche Bedeutung der Eintragung des Beginnes einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister.

H.G.B. Artt. 85. 86. 88. 89. 110. 114. 115. 46.

I. Civilsenat. Urth. v. 24. November 1894 i. S. Pr. (Rl.) w. H. & Co. (Bekl.) Rep. I. 385/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

H. & Sch. errichteten im Januar 1894 eine offene Handelsgesellschaft, welche am 26. Februar 1894 unter der Firma H. & Co. in das Handelsregister mit dem Vermerke eingetragen ist, daß sie am 4. Januar 1894 begonnen habe, und daß H. allein zur Vertretung berechtigt sei. Vorher haben die Gesellschafter im Februar 1894 ein Circular erlassen, in welchem sie die Errichtung der Firma H. & Co., und daß H. und Sch. die Firma zeichnen werden, mitgeteilt haben. Am 5. Februar 1894 hat Sch. unter der Gesellschaftsfirma einen vom Kläger auf die Gesellschaft an eigene Order gezogenen Wechsel acceptiert, aus welchem der Kläger im Wechselprozesse gegen die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Zahlung klagt. Der Klage sind der Wechsel, der Auszug aus dem Handelsregister und das Circular beigelegt. Sch. ist rechtskräftig zur Zahlung verurteilt, H. hat bestritten, daß Sch. am 5. Februar 1894 zur Vertretung der Gesellschaft befugt gewesen sei, auch die Einrede der Arglist erhoben.

Der erste Richter hatte nach dem Klageantrage verurteilt, der Berufungsrichter die Klage als im Wechselprozesse unzulässig abgewiesen. Dies Urtheil ist auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht ganz richtig davon aus, daß die Vertretungsbefugnis des Wechselzeichners zu den die Klage begründenden Thatfachen gehört, und daß deshalb gemäß §§ 555. 556 C.P.D. im vorliegenden Falle der Kläger den Beweis, daß Sch. am 5. Februar 1894, an welchem Tage er unstreitig den Klagewechsel unter der Firma H. & Co. acceptiert hat, vertretungsberechtigter Gesellschafter war, durch Urkunden vollständig führen muß. Daß dieser Beweis nicht erbracht sei, begründet der Berufungsrichter so:

Die Gesellschaft sei erst am 26. Februar 1894 eingetragen. Daß Sch. am 5. Februar zur Wechselzeichnung befugt gewesen sei, werde dadurch nicht erwiesen. Darauf, daß eingetragen sei, die Gesellschaft habe am 4. Januar 1894 begonnen, könne der Kläger sich nicht berufen, weil gleichzeitig eingetragen sei, daß nur H. zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sei. Dadurch sei beurkundet, daß die Gesellschaft am 4. Januar mit der Einschränkung als begonnen gelten solle, daß nur H. zur Vertretung befugt sei. Durch diese Eintragung sei ein Geschäftsbeginn im Sinne der Artt. 110. 114 H.G.B. vor der Eintragung nicht erwiesen. Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages bleibe so lange ein Internum der Gesellschafter, bis sie ihren Willen kund gethan, daß er in Wirksamkeit treten solle. Der Kläger habe deshalb den Geschäftsbeginn am 5. Februar anderweit urkundlich erweisen müssen. Das Circular vom Februar 1894 erweise das nicht, weil es erst nach dem 5. Februar versandt sein könne, für die Zeit vor dem 5. Februar also nichts erweise.

Diese ganze Ausführung ist rechtsirrig. Nach dem Auszuge aus dem Handelsregister ist die Gesellschaft am 26. Februar 1894 mit Beginn vom 4. Januar 1894, H. als der allein vertretungsberechtigte Gesellschafter eingetragen. Nach Art. 110 H.G.B. in Verbindung mit Art. 86 Abs. 2 Ziff. 3 das. steht durch diese Eintragung den Gesellschaftern gegenüber fest, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 begonnen hat, d. h. nicht nur, daß sie an diesem Tage errichtet ist, worauf rechtlich Dritten gegenüber nichts ankommt, sondern, daß sie an diesem Tage ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat. Das Gesetz erfordert für die offene Handelsgesellschaft nicht den Abschluß eines förmlichen Vertrages, sondern nur den Ge-

schäftsbetrieb unter gemeinschaftlicher Firma ohne Beschränkung der Beteiligung auf Vermögenseinlagen (Art. 85 H.G.B.). Wenn es im Art. 86 behufs der Eintragung der Gesellschaft die Anmeldung der Thatsache des Zeitpunktes des Beginnes der Gesellschaft fordert und die Eintragung dieser Thatsache vorschreibt (Artt. 88, 89), so kann damit nicht der Zeitpunkt der Errichtung, das Datum des Gesellschaftsvertrages, gemeint sein, weil dieser Zeitpunkt rechtlich unerheblich ist, und die Eintragung nur für solche Thatsachen als Erfordernis gedacht werden kann, welche für das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten von Erheblichkeit sind. Dafür ist aber von rechtlicher Bedeutung nur der Beginn des Geschäftsbetriebes. Der Art. 110 H.G.B. knüpft die rechtliche Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft im Verhältnisse zu Dritten an die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder an den Beginn des Geschäftsbetriebes. Das bedeutet, daß die Rechtsnormen, betreffend das Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, jedenfalls mit dem Beginne des Geschäftsbetriebes, spätestens mit der Eintragung Anwendung finden, daher mit dem eingetragenen Zeitpunkte des Beginnes der Gesellschaft, wenn derselbe vor der Eintragung liegt.

Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß nach dem erklärten und durch die Eintragung beurkundeten Willen der Gesellschafter die Gesellschaft am 4. Januar 1894 ihre Geschäfte begonnen hat. Daneben kommt es auf die nach dem Thatbestande des ersten Urtheiles von dem Beklagten H. abgegebene Erklärung, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 thatsächlich bestanden habe, die Geschäfte aber schlecht gegangen seien, und auf die Beurteilung dieser Erklärung durch den Berufungsrichter nicht weiter an. Die Beklagten können der Willenserklärung der Gesellschafter gegenüber überhaupt nicht bestreiten, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 ihre Geschäfte begonnen hat. Sie würden nicht einmal zum Gegenbeweise zu verstaten sein, den sie auch nicht angetreten haben.

Die Ausführung des Berufungsrichters, daß durch die Eintragung des Geschäftsbeginneres nicht erwiesen sei, daß vor der Eintragung ein Geschäftsbeginn im Sinne der Artt. 110, 114 H.G.B. stattgefunden habe, weil durch die Eintragung nur der Wille der Gesellschafter kundgethan sei, daß die Gesellschaft am 4. Januar 1894 mit der Ein-

beschränkung begonnen habe, daß H. allein sie vertrete, ist rechtlich ganz unhaltbar. Die Thatsache des Geschäftsbegins hat ihre selbständige rechtliche Bedeutung (Art. 110 H.G.B.), sie hat ihre rechtliche Bedeutung durch die gemeinsame Willenserklärung der Gesellschafter ebenso wie die Übertragung der Vertretungsbefugnis an einen Gesellschafter in dem Geschäftsbetriebe. Die Thatsache des Geschäftsbegins bedarf nach Art. 110 zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung nicht, wenn sie anderweit bewiesen wird, und ihr Beweis wird durch die Eintragung erübrigt. Die ausschließliche Vertretungsberechtigung eines Gesellschafters und die darin enthaltene Ausschließung des anderen Gesellschafters von der Vertretungsbefugnis bedarf nach Art. 86 Abs. 2 Ziff. 4. 88. 89. 115. 46 H.G.B. der Eintragung und öffentlichen Bekanntmachung oder des Beweises, daß sie dem Dritten beim Abschlusse des Geschäftes mit dem Gesellschafter bekannt war oder habe bekannt sein müssen.

Hiernach liegt die Sache rechtlich so: Die Gesellschaft H. & Co. hat ihre Geschäfte am 4. Januar 1894 begonnen. Der Klagewechsel ist am 5. Februar 1894 von dem Gesellschafter Sch. unter der Firma acceptiert. Damals war die Ausschließung des Sch. von der Vertretungsbefugnis weder eingetragen noch öffentlich bekannt gemacht. Nach Artt. 115. 46 H.G.B. ist die Gesellschaft durch das Accept verpflichtet, wenn sie nicht beweist, daß die Ausschließung des Sch. von der Vertretungsbefugnis dem Kläger am 5. Februar 1894 bekannt war (Art. 46 Abs. 1 H.G.B.). Hier tritt aber außerdem das Verhalten der Gesellschafter durch ihre in dem Cirkular vom Februar 1894 bekundete und dadurch zugleich urkundlich nachgewiesene Willenserklärung hinzu. Denn durch das Cirkular haben die Gesellschafter bei Anzeige von der Fabrikerrichtung der Geschäftswelt in der üblichen Form im Februar 1894 und unstreitig vor dem 26. Februar 1894 ihren Willen mitgeteilt, daß beide Gesellschafter die Firma zu zeichnen, das heißt, die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sein sollten. Diese Willenserklärung würde selbst nach der Eintragung vom 26. Februar von Bedeutung sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 16.

Darauf, ob dies Cirkular dem Kläger persönlich zugegangen ist und wann, kommt es rechtlich nicht an. Es erweist urkundlich die Willenserklärung der Gesellschafter im Februar 1894, daß jeder Gesellschafter

die Gesellschaft solle vertreten dürfen. Auch diesem Circular gegenüber haben die Beklagten zu beweisen, daß Sch. am 5. Februar 1894 von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen und dem Kläger dies bekannt war.“ . . .